

A N F R A G E von Alex Gantner (FDP, Maur), Hans-Peter Amrein (SVP, Küssnacht) und Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon)

betreffend Vorgehen zur Kapitalisierung von AXPO und EKZ

Schon manch ein europäisches Energieunternehmen musste in den letzten Jahren wegen der Marktlage auf dem Strommarkt, grösstenteils hervorgerufen durch die staatlich massiv subventionierte Energiewende (eine typische Marktverzerrung), von den Eigentümern, sprich Aktionären, kapitalisiert werden.

Der Kanton Zürich hält zusammen mit den kantonseigenen (= 100 % Aktienanteil) Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) eine Aktienbeteiligung von 36,75% an der Axpo Holding AG (Axpo Holding).

Es ist durchaus möglich und denkbar, dass der Verwaltungsrat der Axpo Holding von seinen Aktionären (neben dem Kanton Zürich und der EKZ sind dies die weiteren Vertragskantone oder deren Kantonswerke) eine Kapitalerhöhung verlangt oder gar verlangen muss. In einem solchen Fall muss es meistens schnell gehen, da sonst das Überleben des Unternehmens rasch gefährdet sein kann (Gegenparteienrisiko von Vertragspartnern, Klauseln in Verträgen mit Fremdkapitalgebern, etc.).

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie sieht, für je den Kanton Zürich und die EKZ, der genaue formale und zeitliche Ablauf aus ab einem Beschluss des Verwaltungsrates, die Axpo Holding zu kapitalisieren, bis zur Überweisung des neuen Kapitals?
2. Falls im derzeit gültigen Prozedere für je den Anteil des Kantons Zürich bzw. der EKZ keine abschliessende Volksabstimmung (entweder über ein obligatorisches oder fakultatives Referendum eines Kantonsratsbeschlusses) vorgesehen ist, welche Möglichkeiten würden bestehen, trotzdem eine Volksabstimmung abzuhalten?
3. Falls eine zuständige Instanz in der Beschlussfassung (Verwaltungsrat EKZ, Regierungsrat, Kantonsrat, Volk, andere) eine Beteiligung des Kantons und/oder der EKZ an einer Kapitalerhöhung der Axpo Holding ablehnen würde, könnten gemäss bestehender Verträge andere Aktionäre den Anteil des Kantons bzw. der EKZ übernehmen (was zu einer Verwässerung führen würde)? Falls nein, welche vertraglichen Anpassungen wären nötig und wer entscheidet für den Kanton Zürich und die EKZ abschliessend darüber?
4. Falls eine zuständige Instanz (Verwaltungsrat EKZ, Regierungsrat, Kantonsrat, Volk, andere) eine Beteiligung des Kantons und/oder der EKZ an einer Kapitalerhöhung der Axpo Holding verweigern würde, könnten gemäss bestehender Verträge neue Aktionäre den Anteil des Kantons bzw. der EKZ übernehmen (eine Teilprivatisierung, verbunden mit einer Verwässerung)? Falls nein, welche vertraglichen Anpassungen wären nötig und wer entscheidet für den Kanton Zürich und die EKZ abschliessend darüber?

5. Wie würde der Kanton Zürich eine allfällig genehmigte Beteiligung (direkt und/oder indirekt über die EKZ) an einer Kapitalerhöhung der Axpo Holding finanzieren?
6. Würde eine entsprechende Kapitalerhöhung dem mittelfristigen Ausgleich der Staatsrechnung angerechnet? Falls nein, weshalb nicht und was sind die gesetzlichen Grundlagen dazu?
7. Gab es oder gibt es im Verwaltungsrat der Axpo Holding Gespräche, Verhandlungen oder Vorbereitungen betreffend einer Kapitalerhöhung? Falls ja, gibt es im Regierungsrat entsprechende Beratungen? Wie schätzt der Regierungsrat aus heutiger Sicht die Wahrscheinlichkeit ein, dass die Axpo Holding in den nächsten 1, 3 bzw. 5 Jahre kapitalisiert werden muss?
8. Stehen derzeit Garantien oder andere finanzielle Verpflichtungen seitens der EKZ zugunsten der Axpo Holding aus? Falls ja, welche?
9. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass seitens des Kantons Zürich derzeit keine Garantien oder andere finanzielle Verpflichtungen zugunsten der Axpo Holding ausstehen? Falls nein, welche?
10. Sind derzeit Darlehen oder ähnliche Finanzierungsinstrumente der Axpo Holding gegenüber dem Kanton Zürich und/oder der EKZ ausstehend? Falls ja, bitte um Details betreffend Höhe, Fälligkeit, Zinssatz und Sicherheiten.

Alex Gantner
Hans-Peter Amrein
Josef Wiederkehr